

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.448/0001-V/5/2017

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR PRIV.-DOZ. DR. MARCUS KLAMERT, MA

PERS. E-MAIL • MARCUS.KLAMERT@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202862

IHR ZEICHEN • BMJ-Z13.013/0002-I 5/2017

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung in der Insolvenzordnung getroffen sowie das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 – IVA-Nov. 2017);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird auch auf die Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen nach Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, hingewiesen.

2. Es wird schließlich darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung der Insolvenzordnung):

Zu Z 9 (§ 74 Abs. 2):

Da auch mehrmalige, in kurzem zeitlichen Abstand erfolgende Wechsel der Firma denkbar sind, sollte überprüft werden, ob in Z 4 nicht nur „gegebenenfalls die frühere Firma“ (Einzahl), sondern „gegebenenfalls frühere Firmen“ (Mehrzahl) in das Edikt aufzunehmen sind.

Zu Z 15 (§ 103 Abs. 1):

Wenngleich nicht übersehen wird, dass sich der konkrete Inhalt der Forderungsanmeldung – nach den Ausführungen in den Erläuterungen – im Einzelnen aus der Rechtsprechung ergibt, wird angeregt, diesen aus Gründen der Rechtsanwenderfreundlichkeit aus Anlass der vorliegenden Novelle im Gesetzestext zu präzisieren.

Zu Z 27 (§§ 217 ff):

Zu § 220c:

Der Insolvenz-Entgelt-Fonds gilt gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 2 im Rahmen des Verfahrens über die Zusicherung als lokaler Gläubiger. Die Gläubigerstellung der einzelnen Arbeitnehmer soll davon unberührt bleiben; diesen kommt als Insolvenzgläubigen ein je eigenes Stimmrecht zu.

Die Erläuterungen führen aus, dass für die Billigung einer in einem anderen Mitgliedstaat abgegebenen Zusicherung Kopf- und Kapitalmehrheit nach § 147 erfüllt sein müssen. Es stellt sich die Frage, wie der Insolvenz-Entgelt-Fonds bei der Feststellung, ob die erforderlichen Mehrheiten vorliegen, zu berücksichtigen ist.

Zu § 220g:

Die Erläuterungen führen aus, dass das Gericht bei der gerichtlichen Bestätigung der Annahme der Zusicherung das Vorliegen der beim Sanierungsplan vorgesehenen Versagungsgründe zu prüfen hat. Das geht aus dem Gesetzestext jedoch nicht hervor. Dies sollte überprüft werden.

Zu § 220h:

Die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 220h verweisen auf Art. 36 (Abs. 2) EulnsVO. Art. 35 EulnsVO regelt die Zusicherung zur Vermeidung von Sekundärinsolvenzverfahren; sein Abs. 2 verweist hinsichtlich der Verteilung des Erlöses aus jener Masse, die in dem Mitgliedstaat gelegen ist, in dem ein Sekundärinsolvenzverfahren auf Grund einer Zusicherung vermieden wurde, auf das Recht des betreffenden Mitgliedstaates. Diese Regelung betrifft somit offenbar Fälle, in denen in diesem Mitgliedstaat weder ein Haupt- noch ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Vor diesem Hintergrund erscheint unklar, weshalb der vorgeschlagene § 220h das „Verfahren zur Verteilung des Erlöses der von der Zusicherung erfassten Vermögenswerte im inländischen Hauptinsolvenzverfahren“ regelt. Dies sollte überprüft und gegebenenfalls in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Es sollte – im Gesetzestext wie in den Erläuterungen – auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen sowie auf die vollständige Punktation (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Rz.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I“) geachtet werden (vgl. Punkt 2.1.3 der Layout-Richtlinien). Ebenso sollte auf die korrekte Verwendung von Gedankenstrichen statt Bindestrichen geachtet werden (sh. etwa Vorblatt Titel, Vorblatt Z 6).
2. Rechtsakte der Europäischen Union sind nach den Zitierregeln des EU-Addentums (Rz 53 ff) zu zitieren. Urteile des EuGH sollten vollständig, dh. einschließlich der ECLI-Nummer, zitiert werden.
3. In den Novellierungsanordnungen sollte einheitlich entweder von zu ersetzenden/einzufügenden „Worten“ (besser „Wortfolgen“) oder zu ersetzenden/einzufügenden „Wendungen“ bzw. von einem zu ersetzenden/einzufügenden „Wort“ oder einem zu ersetzenden/einzufügenden „Ausdruck“ gesprochen werden.

Zum Titel:

Der Titel sollte lauten: „Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 – IVA-Nov 2017)“.

Zu Art. 1 (Änderung der Insolvenzordnung):Zu Z 1 (§ 20 Abs. 1):

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird angeregt, den ersten Teil des zweiten Satzes folgendermaßen zu ergänzen: „Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner der Insolvenzmasse die Gegenforderung ...“.

Zu Z 7 (§ 68 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem bisherigen Text des § 68 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:“

Zu Z 13 (§ 87a Abs. 1 Z 1):

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird angeregt, § 87a Abs. 1 Z 1 zur Gänze neu zu erlassen.

Sollte nur die Wortfolge eingefügt werden sollen, müsste die Novellierungsanordnung lauten:

„In § 87a Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Insolvenzgläubiger“ die Wortfolge „oder zu einer Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit Einverständnis der Gläubiger“ eingefügt.“

Zu Z 16 (§ 103 Abs. 4 und 5):

1. Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 103 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:“

2. Der Wort „sollen“ ist wegen seines mehrdeutigen Sinnes in Gebotsvorschriften zu vermeiden (vgl. RL 35 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 21 und 22 (Sechster Teil; Überschrift zum Siebenten Teil):

1. Die Regelungen der Art. 56 bis 77 EuInsVO sind auf grenzüberschreitende Sachverhalte anzuwenden und regeln dies entsprechend; die vorgeschlagenen

§§ 180b und c sollen nach den Erläuterungen demgegenüber ausschließlich auf nationale Sachverhalte zur Anwendung kommen. Angesichts dessen sollte überprüft werden, ob in § 180b vorgesehen werden sollte, dass die Regelungen der EuInsVO „sinngemäß“ anzuwenden sind.

2. Die Novellierungsanordnungen sollten zusammengezogen werden; die Novellierungsanordnung sollte dann lauten: „Die Überschrift „Sechster Teil“ wird durch die Überschrift „Siebenter Teil“ ersetzt; nach § 180a wird folgender Sechste Teil eingefügt:“

Z 22 würde damit entfallen, wodurch die nachfolgenden Ziffern neu zu nummerieren wären.

Zu Z 23 (§ 182):

Es gilt das zu Z 7 Ausgeführte sinngemäß.

Zu Z 27 (§§ 217 ff):

Zu § 220b:

Es wird angeregt, in § 220b – etwa nach der Wortfolge „Zusicherung zur Vermeidung eines Sekundärinsolvenzverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat“ – einen Verweis auf Art. 36 der EuInsVO aufzunehmen.

Zu § 220e:

Auf das Schreibverstehen „Abstimmungstagsatzung“ in Abs. 2 wird hingewiesen.

Zu Z 28 (Überschrift Zweites Hauptstück des Achten Teils [neu]):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„Die Überschrift des bisherigen zweiten Hauptstücks des achten Teils (neu) lautet:“

Zu Z 34 (§ 242):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„In § 242 erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(5)“; Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 bis 4 ersetzt:“

Zu Z 35 (Überschrift Viertes Hauptstück des Achten Teils [neu]):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„Das bisherige Dritte Hauptstück im Achten Teil (neu) erhält die Bezeichnung **„Viertes Hauptstück“**.“

Zu Z 37 (Überschrift Neunter Teil [neu]):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„Der bisherige Achte Teil erhält die Bezeichnung **„Neunter Teil“**.“

Zu Z 38 (§ 256 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung ist beim Zitat „§ 256 Abs. 2“ ein Leerschritt einzufügen.

Zu Z 39 (§ 258a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„Nach § 258 wird folgender § 258a samt Überschrift eingefügt.“

Zu Z 42 (Überschriften Zehnter und Elfter Teil [neu]):

Es gilt das zu Z 37 Ausgeführte sinngemäß.

Zu Z 44 (§ 278):

1. Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„Nach § 277 wird folgender § 278 samt Überschrift eingefügt.“

2. Im Sinne der Einheitlichkeit wäre die Überschrift um einen Hinweis auf die betreffende Novelle (Insolvenzverordnungs-Anpassungs-Novelle 2017) zu ergänzen.

3. In Abs. 1 ist nach dem Ausdruck „BGBl“ ein Punkt zu setzen. Auf das Schreibversehen im letzten Satz („bishergeltenden“) wird hingewiesen.

4. Die Inkrafttretensbestimmung ist unvollständig: Es fehlt eine Regelung für das Inkrafttreten der § 20 Abs. 1 (Z 1), § 47 Abs. 2 (Z 3), § 98 Abs. 2 (Z 14), § 104 (Z 17), § 120 Abs. 2 (Z 18), § 121 Abs. 2 (Z 19), § 143 Abs. 1 (Z 20), § 183 Abs. 5 (Z 24), § 230 Z 3 (Z 29), § 237 Abs. 2 (Z 30), § 240 Abs. 2, 3 und 4 (Z 31 bis 33), § 242 Abs. 1, 3, 4 und 5 (Z 34), § 260 Abs. 6 (Z 40), § 261 Z 1 (Z 41), § 269 Abs. 4 (Z 43) sowie der Überschriften zu § 63a (Z 5), § 68 (Z 6) und § 189 (Z 25), dem (neuen) sechsten Teil sowie den Paragraphen des neuen sechsten Teils, (Z 21), dem neuen achten Teil (Z 27) sowie der Nachnummerierung übrigen Teile (Z 22, 37 und 42) und der Umbenennung des Dritten Hauptstücks (Z 28).

Schon aus Gründen der Rechtsdokumentation sollte auch für diese jeweils eine Inkrafttretensbestimmung vorgesehen werden. Sollen (einzelne) dieser Bestimmung bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten, wäre dies entsprechend zu normieren.

5. Die Anordnungen des Abs. 2, 4, 9 und 10 scheinen sich mit der Anordnung des Abs. 1 Satz 2 zu decken.

6. Bei der Nummerierung der Absätze des § 278 wurde die Nummer 3 ausgelassen.

Zu Art. 2 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Zu Z 4 (Art. VI Z 64):

Die Inkrafttretensbestimmung ist unvollständig. Es gilt das zu Art. 1 Z 44 Punkt 4 Ausgeführte sinngemäß.

Zu Art. 3 (Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes):

Zu Z 2:

Am Ende des ersten Satzes hat das überflüssige Leerzeichen vor dem Punkt zu entfallen.

Zu Art. 4 (Änderung der Exekutionsordnung):

Zu Z 2 (§ 45a):

Es gilt das zu Art. 1 Z 34 Ausgeführte sinngemäß.

Zu Z 3 (§ 448):

1. In der Überschrift haben die Leerzeichen vor und nach dem Bindestrich bei der Abkürzung IVA-Nov. 2017 zu entfallen.

2. In Abs. 1 ist nach dem Ausdruck „BGBl“ ein Punkt zu setzen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 Z 18 (§ 120 Abs. 2):

Die Absatzformatierung wäre anzupassen.

Zu Art. 1 Z 27 (§ 217 bis 220i):Zu Art. 1 Z 27 (§ 217):

In den letzten beiden Sätzen wäre klarzustellen, dass derzeit die alte Fassung der EulnsVO genannt wird und dass dies nunmehr richtiggestellt wird.

IV. Zu den MaterialienZum Vorblatt:

Der Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) spezifischere Aussagen zu enthalten. Im vorliegenden Fall wäre auch ein Hinweis auf jene Umsetzungsmaßnahmen, die über die Vorgaben der Verordnung hinausgehen, angebracht.

Zur Textgegenüberstellung:

Zahlreiche Bestimmungen sind zur Gänze kursiviert, obwohl sich die beiden Fassungen nur geringfügig unterscheiden – insbesondere § 20, § 63 Abs. 1, § 74 Abs. 2 Einleitung und Z 3 sowie 4 bis 7 alt ≈ Z 6 bis 11 neu, § 82c Z 3, § 143 Abs. 1, § 183 Abs. 5, § 242 Abs. 1 I.S. alt = Abs. 3 neu sowie § 261 Z 1 IO. Infolge der inhaltlichen (und weitgehend auch textlichen) Übereinstimmung zwischen § 74 Abs. 2 Z 1 bis 3 sowie 4 bis 7 alt einerseits und Z 2 bis 11 neu andererseits sowie zwischen § 242 Abs. 1 I.S. alt und Abs. 3 neu wären die korrespondierenden Bestimmungen – und nicht einfach die mit gleicher Ziffernbezeichnung – einander auf gleicher Höhe gegenüberzustellen. Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [600.824/0001-V/2/2015](#)¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen:

Hinsichtlich der §§ 217 bis 220a IO fehlt die geltende Fassung. Auch bei deren Ergänzung wird darauf zu achten sein, dass – ungeachtet einer etwaigen anderen Nummerierung – einander immer diejenigen Bestimmungen auf gleicher Ebene

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen (§ 218 Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5 alt ≈ Z 2, 4, 6 und 7 neu, §§ 220 f alt ≈ §§ 219 f neu).

Da das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die mit den beschriebenen Anforderungen verbundenen Schwierigkeiten nicht verkennt, hat es ein Werkzeug zur automationsunterstützten Erstellung von Textgegenüberstellungen mit kursiv formatierten Unterschieden zur Verfügung gestellt und bietet es weiters entsprechende Anleitungen² sowie wiederkehrend auch Schulungen an. Die bisherigen Erfahrungen (sowie die vorliegende Textgegenüberstellung) zeigen, dass den heute an Textgegenüberstellungen zu stellenden Ansprüchen ohne die Nutzung dieses Instrumentariums kaum entsprochen werden kann.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Februar 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

² Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

